

## **bne Stellungnahme zu Eckpunkten des BMWi zur Novelle der GasNZV**

Schon zum Inkrafttreten der bestehenden Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV, VO) war allgemein bekannt, dass deren Regeln in weiten Teilen nicht mehr zu den Vorgaben des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts (EnWG) passen. Daher gingen nach Inkrafttreten des EnWG im Juli 2005 mit dem bis Februar 2006 umzusetzenden Zweivertragsmodell für den Gasnetzzugang die wesentlichen Impulse für den Wettbewerb auf dem Gasmarkt aus Beschlüssen und Festlegungen der Bundesnetzagentur (Zweivertragsmodell sowie GABi Gas und GeLi Gas) und der Entscheidung des Bundeskartellamtes zu langfristigen Gaslieferverträgen der Weiterverteilernunternehmen hervor.

Der Bundesverband Neuer Energieanbieter (bne) begrüßt deshalb die nun geplante zeitnahe Novelle der Gasnetzzugangsverordnung. Wir setzen große Erwartungen und Hoffnungen in diese Verordnungsnovelle. Der Netzzugang muss durch Vereinfachung, faire und diskriminierungsfreie Regeln, Standardisierung und Transparenz deutlich verbessert werden. Konkret erwarten die Wettbewerber von dieser Novelle

- die Anpassung der Verordnung an das gesetzlich vorgeschriebene Netzzugangsmodell „Entry-Exit“,
- mit klaren und durchsetzbaren Regeln,
- einen hinreichenden und rechtssicheren Rahmen für Bundesnetzagentur zur weiteren Ausgestaltung von Marktregeln,
- ein System, das die Transaktionskosten des Netzzugangs auf ein angemessenes Niveau reduziert und vor allem
- die Harmonisierung von Gesetz und Verordnung.

Zu den einzelnen Themen und Aussagen des Eckpunktepapiers des BMWi vom 3. April 2009 möchten wir nachfolgende Kommentierungen und Vorschläge vortragen.

### **1. Reduzierung der Marktgebietszahl: Die Latte nicht zu niedrig hängen**

*BMW: Aufnahme der Zielvorgabe, die Marktgebiete schrittweise bis (...) auf 1 Marktgebiet pro Gasqualität in Deutschland zu reduzieren.*

### → Viele auf einen Streich

Wir begrüßen die Aufnahme einer solchen Vorgabe in die neue Gasnetzzugangsverordnung sehr. Die Zersplitterung des deutschen Gasmarktes in eine Vielzahl sogenannter Marktgebiete ist die größte Hürde für Wettbewerber. Die Anzahl der Marktgebiete ist daher durch umfangreiche und vorbehaltlose Kooperation der Ferngasnetzbetreiber/Netzbetreiber auf horizontaler Ebene zu reduzieren. Und nicht nur das: Die Verringerung der Marktgebiete löst gleichzeitig eine Vielzahl der mit ihnen verbundenen Probleme oder kann diese deutlich verringern, wie hinsichtlich der Liquidität des Gashandels, der Verfügbarkeit von MÜT-Kapazitäten, des Regelenenergieangebots und der Speicherverfügbarkeit. Die Reduzierung der Marktgebietszahl wird den Netzzugang erheblich vereinfachen und die Transaktionskosten für die Lieferanten senken. Ein positiver Nebeneffekt: Die Dominanz eines einzelnen Anbieters in einem Marktgebiet würde mit einem Schlag durchbrochen.

### → Raum für weitere Reduzierungen lassen

In der Sache plädieren wir daher für eine weitergehende Vorgabe als in den Eckpunkten enthalten. Zielvorgabe der Verordnung sollte die Bildung eines Marktgebietes sein, das den gesamten deutschen Gasmarkt umfasst. Dem steht das Phänomen der zwei Gasqualitäten auch nicht entgegen. Denn die Durchlässigkeit zwischen H- und L-Gas-Zonen kann von den Netzbetreibern bewerkstelligt werden, die Technik ist bereits heute vorhanden (Konversions- und Gasmischanlagen – die auch Teil der Legaldefinition von Gasversorgungsnetzen im EnWG sind) und die Bilanzierung und Abrechnung erfolgt ohnehin nach Energiegehalt (kWh)<sup>1</sup>. Stünde eine gleichwertige Zusammenlegung von angrenzenden Marktgebieten, also eins aus Deutschland und eins aus einem Nachbarstaat zur Wahl, so ist auch diese Möglichkeit in Erwägung zu ziehen. Ein Marktgebiet pro Gasqualität zu bilden, ist dabei nur ein Zwischenschritt – obgleich ein wichtiger. Deren Aufnahme in die Verordnung könnte jedoch dahingehend missverstanden werden, als dass eine weitergehende Entwicklung nicht erwünscht ist.

### → Gegenargumente der Ferngasnetzbetreiber nicht haltbar

Das Argument, die Aufnahme einer solchen Zielvorgabe in die VO würde den freiwilligen Prozess von Marktgebietszusammenlegungen bremsen, weisen wir als unbegründet zurück. Ge-

---

<sup>1</sup> Siehe bspw. RWE-Marktgebiet zur Praxis: Dort sind die Kapazitäten der Konversionsanlagen jedoch durch RWE ausgebucht und für andere Transportkunden nicht nutzbar. Weiteres Beispiel Niederlande, die Anfang nächsten Jahres die Zonen H-Gas und L-Gas „zusammenlegen“, d.h. die Konvertierung des Gases ist Teil des „Gastransports“ innerhalb der Regelzone. Dem Netznutzer steht danach ein großes Marktgebiet statt zwei kleineren zur Verfügung, die Verbraucher bekommen die gleiche Gasqualität wie bisher.

rade die Freiwilligkeit bei der Umsetzung der Kooperation führte etwa zu der Rückwärtsentwicklung im letzten Jahr: Mit wechselnden Behauptungen (u. a. wegen Regulierungsfragen oder kartellrechtlicher Genehmigungen) und gar sich verändernde Interessen (Netzverkauf) wurde eine nach der anderen angekündigten Kooperationen verschoben oder nicht weiter verfolgt.

Den Einwand der Netzbetreiber, mit der Zusammenlegung würde es zu einer weiteren Einschränkung frei zuordenbarer Kapazitäten führen, bewerten wir als Einschüchterungsversuch und unberechtigten Vorbehalt. Neutral agierende Netzbetreiber müssten gerade ein Interesse daran haben, ein möglichst großes Kapazitätsangebot zu schaffen – die Nachfrage nach den Kapazitäten ist auf jeden Fall da. Möglichkeiten zur Erweiterung des Kapazitätsangebotes durch bessere Vermarktung der vorhandenen Kapazitäten gibt es einige: Offenlegung der Kapazitäten, die heute durch „vertragliche Engpässe“ verdeckt sind, Beseitigung von Marktgebietsüberlappungen, hinter denen zum Teil auch nur gemeinsam von mehreren Netzbetreibern betriebene Pipelines stehen. Im Detail gehen wir auf diese Problematik noch einmal im Kapitel „Kapazitäten“ ein.

#### → Nur mit Terminvorgabe

Neben dem Reduktionsziel muss auch eine konkrete Terminvorgabe in die neue GasNZV aufgenommen werden, um die Liberalisierung nicht noch weiter zu verschleppen. Vor über zehn Jahren wurde der Energiemarkt liberalisiert, das Zweite Energiewirtschaftsgesetz führte 2005 das Zweivertragsmodell für den Gasnetzzugang ein und die Bildung der Marktgebiete folgte im Grunde nur dem Interesse der Ferngasunternehmen.

Die Erfahrung lehrt, dass der über die Jahre hin aufgebaute konkrete Druck auf die Netzbetreiber aufrecht erhalten werden muss. Ein fester Umsetzungstermin muss daher unbedingt festgelegt werden. Wir schlagen daher vor, dass Bundesnetzagentur und Netzbetreiber innerhalb von sechs Monaten nach Erlass der Verordnung einen Zeitplan entwickeln. Dabei muss zwingend vorgeschrieben sein, dass das Reduktionsziel innerhalb von drei Jahren zu erreichen ist. Die Nichteinhaltung des Zeitplans muss dann auch unmittelbar entsprechende Konsequenzen nach sich ziehen. Eine zivilrechtliche Schadensersatzklage wegen Verzug wäre zu aufwendig und käme am Ende nur dem Beklagten mittels weiterer Verzögerungen zugute.

→ Verfahren und Umsetzung müssen klar sein

Die Reduktion auf ein Marktgebiet je Gasqualität sollte in einem Schritt erfolgen. Leider wurde in der Vergangenheit die Umstellungsphase der Zusammenlegung genutzt, um Wettbewerbern zusätzliche Steine in den Weg zu legen. Zum Beispiel stellten die Netzbetreiber die Rahmenbedingungen und -konditionen des neuen Marktgebietes viel zu spät Verfügung. In Zukunft müssen Marktgebietszusammenlegungen transparent für alle Marktteilnehmer und rechtzeitig vor dem Wirksamwerden der Umsetzung veröffentlicht werden – einschließlich der neuen Konditionen, wie neu verteilte Entry-Exit-Entgelte, die Regelenergieumlage oder das neu berechnete Kapazitätsangebot.

*BMWi: Die Zusammenarbeitspflichten der Marktgebietsverantwortlichen untereinander (insbes. bei Regelenergiebeschaffung, Kapazitätsberechnung und Netzausbau) werden konkretisiert.*

Eine Konkretisierung der Zusammenarbeitspflichten ist wichtig und dringend geboten – auch die Regelungen des Dritten EU-Binnenmarktpakets für Energie führen diese weiter aus. Zugleich entspricht die enge Kooperation der Netzbetreiber auf horizontaler Ebene dem ersten Schritt zur Zusammenlegung von Marktgebieten. Die Aufzählung der Pflichten sollte dabei mindestens folgende Punkte enthalten:

- Kapazitätsberechnung und Maximierung des Angebots (Maßstab physische statt vertragliche/kommerzielle Kapazitäten),
- Netzausbau zur Beseitigung physischer Engpässe,
- Kurzfristiges, diskriminierungsfreies Engpassmanagement bis zu dessen Beseitigung,
- Einbezug relevanter Anlagen wie Gasmischanlagen,
- Erbringung von Systemdienstleistungen, dazu gehört auch das Angebot von Strukturierungsprodukten,
- Kosten- und Entgeltwälzung,
- Datenaustausch,
- Überwachung und Steuerung (das wäre auch eine Vorstufe zur Marktgebietszusammenlegung) und
- Einheitliche Verträge und Geschäftsbedingungen für den Gastransport.

*BMWi: Dem Marktgebietsverantwortlichen werden wesentliche Aufgaben zur Gewährung des Netzzugangs (z. B. Durchführung der Bilanzierung) zentral zugewiesen, um eine effiziente Abwicklung zu gewährleisten.*

Die klare Nennung der zugewiesenen Aufgaben wird von uns begrüßt. Inhaltlich entspricht dies der konsequenten Umsetzung des Entry-Exit-Modells und der ebenfalls darauf aufbauenden Festlegung zu neuen Bilanzierungsregeln GABi Gas.

Die ersten Monate der Praxis der neuen Bilanzierungsregeln offenbarten die großen Probleme aus der bisher unzureichenden Rollendefinition und stringenten Zuweisung der jeweiligen Aufgaben bzgl. der Datenbereitstellung, -klärung und -weitergabe für die Bilanzierung. Die Unklarheit ging letztendlich stets zu Lasten der Lieferanten und Transportkunden. Hierauf gehen wir unter Punkt 5 noch einmal ein.

#### → Redaktionelle Anmerkung

Der Begriff „Marktgebietsverantwortlicher“ ist bisher nicht definiert, da es für Marktgebiete keine Legaldefinition gibt und das auch nicht mehr erforderlich ist. Stattdessen können hier die definierten Bilanzzonen und der Bilanzzonennetzbetreiber eingesetzt werden.

#### → Klare Definition der Rollen

Bisher legten die Netzbetreiber einen nicht unwesentlichen Teil der Marktregeln über ihre Kooperationsvereinbarung fest – bei fehlender Neutralität der Netzbetreiber leider oft zum Nachteil der Netznutzer bzw. des Wettbewerbs. Dieses Verfahren muss mit der VO-Novelle abgelöst werden: Dort sind die Rechte und Pflichten der einzelnen Marktrolle ausgewogen, klar und verbindlich zu definieren für Bilanzzonennetzbetreiber, Ausspeisenetzbetreiber, Bilanzkreisverantwortlicher und Transportkunde (z.B. bei der Informationsbereitstellung und -weitergabe auch unter Einbezug der Ausspeisenetzbetreiber). Die Zuweisung von Aufgaben ist so offen zu gestalten, dass ggf. erforderliche Anpassungen möglich sind. Die Bilanzzonennetzbetreiber sollten eine aktive Vermittlungsrolle zwischen den Bilanzkreisverantwortlichen und den nachgelagerten Netzbetreibern einnehmen, da zwischen Bilanzkreisverantwortlichen und nachgelagerten Netzbetreibern außer Lieferantenrahmenverträgen keine direkten vertraglichen Verpflichtungen bestehen. Gerade aber im Bereich der Bilanzierung hat die Qualität der Arbeit der Ausspeisenetzbetreiber erheblichen Einfluss auf die Energiebilanzen der Lieferanten (z.B. bei der Anwendung der Lastprofile und der Mehr- und Mindermengenabrechnung). Sofern die Verpflichtungen aus der Marktrolle nicht erfüllt werden, müssen die

Bilanzzonennetzbetreiber das Recht und die Pflicht haben, mit Pönalen die Erfüllung von z.B. Datenbereitstellungspflichten seitens der Ausspeisenetzbetreiber einzufordern.

## 2. Zugangserleichterung für Gaskraftwerke und Speicher zum Gasnetz

BMWi:

- *Ein zeitlich begrenzter Anspruch auf Reservierung von Transportkapazitäten soll Betreibern von neuen Gaskraftwerken bzw. neuen Speicheranlagen den Zugang zum Gasnetz erleichtern (Vorbild: Kraftwerksnetzanschlussverordnung (KraftNAV) im Strombereich).*
- *Verpflichtung des Netzbetreibers, Engpässe zu beseitigen, die aufgrund des Zugangsanspruchs des Kraftwerks- oder Speicherbetreibers an anderer Stelle im Netz entstehen (Vorbild: KraftNAV)*
- *Klare Verteilung der Kostentragungspflicht zwischen Netzbetreiber und Anschlussbegehrendem (Vorbild: KraftNAV).*

Nach § 17 EnWG besteht eine Anschlusspflicht der Netzbetreiber u. a. für Gaskraftwerke und Speicheranlagen zu angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen. Jedoch zeigte die bisherige Praxis, dass der Anschluss dieser Anlagen an das Gasnetz einer weiteren Konkretisierung der Bedingungen und des Verfahrens bedarf. Dem Anschlussbegehrenden muss neben dem Anschluss an das jeweils günstigste und am besten geeignete Gasversorgungsnetz sowie für im Fall von Biogasaufbereitungsanlagen an das nächstgelegene Netz der Zugang zu entsprechenden (frei zuordenbaren) Kapazitäten gewährleistet werden.

→ Planungssicherheit zu verfügbaren Kapazitäten als entscheidender Schritt

Wir begrüßen den Vorschlag des BMWi sehr, für den Gasbereich eine Regelung in Anlehnung an die KraftNAV aus dem Strombereich einzuführen. Die Spielregeln für den Netzanschluss sind angemessen zu vereinfachen und die Kapazitätsbereitstellung durch die Netzbetreiber muss verbindlich geregelt werden. Nur mit der Zusicherung des Erhalts freier Kapazitäten erhält der Anschlussnehmer die notwendige Planungssicherheit für die große Investition in ein Kraftwerk oder eine Speicheranlage.

→ Engpassbeseitigung statt „den jüngsten Marktteilnehmer trifft es“

Die „Verpflichtung des Netzbetreibers, Engpässe zu beseitigen“ erachten wir für sehr wichtig und eine Konkretisierung für notwendig – obgleich die Verpflichtung selbst bereits nach dem

EnWG besteht. Da die Fertigstellung des Anschlusses und insbesondere die Inbetriebnahme der neuen Anlage mit deutlichem zeitlichem Abstand auf den Abschluss des Netzanschlussvertrages und Beginn der Herstellung des Netzanschlusses folgen, hat der Netzbetreiber auch genügend Zeit, „Engpässe zu beseitigen, sofern solche aufgrund des Zugangsanspruchs des Kraftwerk- oder Speicherbetreibers an anderer Stelle im Netz entstehen“. Sollten dennoch Überschneidungen und entsprechend kurzfristige physische Engpässe im Einzelfall auftreten, muss der Netzbetreiber hierfür ein diskriminierungsfreies Engpassmanagementverfahren in der Weise einsetzen:

- Wird ein Kapazitätsengpass festgestellt, so muss dieser zunächst nach Art, Häufigkeit und Dauer quantifiziert werden.
- Die Gleichbehandlung aller Netznutzer in einem zu schaffenden marktbasieren Engpassmanagementverfahren muss gewährleistet sein.

Die Beseitigung von Engpässen und die durch das EnWG verpflichtende Bereitstellung eines bedarfsgerechten Gasnetzes ist die Voraussetzung für Investitionen in neue Gaskraftwerke und Gasspeicher, bei denen es sich in aller Regel um sehr große Gasnetznutzer handelt. Derzeit ist das Gasnetz jedoch geprägt durch zahlreiche behauptete oder tatsächliche kommerzielle/vertragliche Engpässe. Bislang fehlt ein klares Procedere zur Bestimmung des langfristigen Netzausbaubedarfs.

Daher schlägt der bne ein koordiniertes Netzausbauplanungsverfahren für das gesamte deutsche Gasnetz vor, das folgende Akteure einbeziehen sollte:

- Ferngasnetzbetreiber,
- Koordinierungsstelle mit entsprechender Kompetenz und Ausstattung an Personal und Möglichkeiten,
- Bundesnetzagentur, ERGEG,
- Wirtschaftsinstitut bzw. wissenschaftliche Beratung und
- Marktteilnehmer (Verbände, Unternehmen).

Weitergehende Ausführungen zu diesem Punkt entnehmen Sie bitte auch unserem Positionspapier zum Gasnetzausbau vom 13. März 2009.

→ Vorrang muss nicht konkurrieren und ist in andere Maßnahmen einzubetten

Zu den beiden Diskussionspunkten aus der Anhörung möchten wir folgendes ergänzen:

- Priorisierung der Vorrangregelungen: Eine Konkurrenz zwischen den einzelnen Vorrangregeln für Biogasanlagen auf der einen Seite und Speicher und Kraftwerke auf

der anderen Seite besteht nicht bzw. nicht in dem dargestellten Umfang. Biogasanlagen werden eher dezentral angeschlossen, der Anschluss an das Ferngasnetz ist die Ausnahme; Erdgasspeicher werden auf verschiedenen Netzebenen angeschlossen. Alle Anschlussbegehren sind vom Netzbetreiber zu erfüllen, keinesfalls darf die Priorisierung zum Ausschluss solcher Anlagen führen. Das „gegeneinander Auspielen“ der Petenten ist unbedingt zu vermeiden.

- Es kann und darf keine Konkurrenz zwischen der Bereitstellung von Kapazitäten für die Belieferung an Letztverbraucher und jener für Erzeugungs- oder Speicheranlagen geben. So führt etwa heute die bestehende Vorrangregelung der GasNZV für Biogasanlagen bei den vorhandenen Kapazitätszuteilungsregeln zu einer Einschränkung, die besonders neue Marktteilnehmer bei der Zuteilung fester Kapazitäten trifft. Die Einführung muss daher zwingend gemeinsam mit den folgenden Schritten erfolgen – nur dann werden auch jene – bisher nicht neutral agierenden Netzbetreiber – effiziente und gesamtwirtschaftlich optimale Lösungen zur Maximierung der verfügbaren festen Kapazitäten entwickeln:
  1. Reduktion der Marktgebiete – je weniger, umso besser für die Netznutzer,
  2. Weitgehende Abschaffung des diskriminierenden Kapazitätszuteilungsprinzips „First come, first served“,
  3. Maximierung des Primärangebotes an Kapazitäten und Beseitigung der lediglich auf vertraglicher Basis bestehenden Engpässe,
  4. Kooperatives Lastflussmodell in Zusammenarbeit aller Netzbetreiber und Einsatz einer dynamischen Kapazitätsberechnung.

Wichtige Ergänzungen der Regeln zur Erleichterung des Anschlusses und Zugangs der Anlagen zum Gasnetz sollten sein:

- Bezogen auf die Regelungslücken beim Anschluss von Biogasaufbereitungsanlagen gemäß der GasNZV, die sich bereits in der Praxis gezeigt haben (für unsere Ergänzungsvorschläge im Detail siehe Anlage).
- Informationspflichten der Netzbetreiber analog § 5 KraftNAV

### 3. Neuordnung des Vergabesystems für Kapazitäten: Fair & diskriminierungsfrei

BMWi: *Die Vergabe von Transportkapazitäten wird neu geordnet (Ziel: Schaffung eines liquiden Gasmarktes mit funktionierendem Wettbewerb). Die Kapazitätsvergabe folgt zukünftig zumindest an innerdeutschen Buchungspunkten (Marktgebietsgrenzen) folgenden Grundsätzen: [...]*  
*In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, in welchem Umfang die Anwendung dieser Neuregelungen auf bestehende Kapazitätsverträge sowie auf die Kapazitätsvergabe an Grenzübergangspunkten erforderlich ist.*

Die grundlegende Neuordnung der Zuteilungsmechanismen für Kapazitäten ist ein Schlüsselfaktor für die weitere Entwicklung von Wettbewerb im deutschen Gasmarkt. Bisher hat das System mit der Bevorzugung von Altverträgen allein die alte Gaswirtschaft bevorteilt. Die Neuordnung der Kapazitätsvergabe sollte aus Wettbewerbssicht die Schaffung von mehr langfristig verfügbarer fester Kapazität zum Ziel haben. Der Grund: Wettbewerber benötigen Planungssicherheit hinsichtlich der Verfügbarkeit von Kapazitäten und das zu klaren Regeln und kalkulierbaren Konditionen.

Diese Neuordnung sollte aber die Importpunkte nicht grundsätzlich ausschließen, da auch eine Öffnung dieser für die Entwicklung des Wettbewerbs unabdingbar ist. Zur Erreichung des Ziels eines einheitlichen europäischen Binnenmarktes ist auch die Kompatibilität mit den europäischen Regeln notwendig. Die angrenzenden Netzbetreiber an den internationalen Grenzkopplungspunkten haben daher entsprechend der europäischen FerngasVO miteinander zusammen zu arbeiten.

#### → Rahmenbedingungen der Neuordnung und Festlegungsbefugnis regeln

Eine generelle Anmerkung zu den nachfolgenden Punkten: Die Neuordnung der Kapazitäten ist dringend notwendig. Vor dem Hintergrund der gerade von der Bundesnetzagentur angestoßenen Branchendiskussion zur Verbesserung des Kapazitätsmodells gehen wir davon aus, dass sich das Bundeswirtschaftsministerium und der Regulierer hierzu eng abstimmen. Die begonnene Diskussion ist wichtig, sollte aber beendet worden sein, bevor eine entsprechende konkrete Regelung in die VO geschrieben wird. Anderenfalls würde die Konsultation der Änderungsvorschläge mit der Bundesnetzagentur obsolet.

Selbstverständlich sollte die neue GasNZV den Rahmen der neuen Kapazitätsregeln enthalten. Wir schlagen vor, dazu ergänzend eine umfangreiche Festlegungsbefugnis der Regulierungsbehörde in der VO zu verankern.

BMWi: *▪ freie Kapazität wird pro Marktgebiet zu einem einheitlichen Zeitpunkt vergeben. Vor der Kapazitätsvergabe können alle Transportkunden während eines im Voraus bestimmten Zeitraums (Buchungsfenster) Interesse an Transportkapazität bekunden;*

#### → Abschaffung der Bevorzugung von Altrecht für Transportverträge (fest, langfristige Kapazitätszusagen)

Die Abschaffung der Zuteilung nach „First come first served“ (FCFS) begrüßen wir ausdrücklich, denn diese Zuteilungsregel begünstigt allein die Interessen der etablierten Unternehmen bzw. der Altlieferanten, die immer und grundsätzlich als erste gebucht haben. Fehlende Transparenz bzgl. der Bemessung der verfügbaren Kapazitäten verschärft das Problem für die neuen Marktteilnehmer, die nach FCFS sich den Rest der zu knappen verfügbaren festen Kapazitäten teilen müssen. Die Abschaffung von FCFS ist ein großer Schritt, der das diskriminierende und nicht wettbewerbstaugliche Element der Vorzugsregelungen für Altverträge<sup>2</sup> nicht mehr zu Geltung kommen lässt.

#### → Bestehende Verträge als vorgeschobenes Argument

Unseres Erachtens sind die von der alten Gaswirtschaft vorgetragenen Argumente vom „Eingriff in bestehende Verträge“ nur ein Feigenblatt in der Diskussion. Zu knappe Kapazitäten benachteiligten nach dem alten VO-Rahmen immer einige Lieferanten/Transportkunden – bisher tragen diese Last vor allem neue Marktteilnehmer. Gerade deshalb dringen wir auch auf die Umsetzung von Maßnahmen, die zur Maximierung des Kapazitätsangebots und Erfüllung aller Transportnachfragen führen. Die Kapazitätsprodukte sind derart auszugestalten, dass nicht genutzte Kapazitäten dem Markt zur Verfügung gestellt werden (§ 20 1b EnWG: hierzu sind entsprechende Anreize in die Anreizregulierung aufzunehmen). Denn wird das Angebot maximiert und werden die Engpässe beseitigt, bestünde gar kein Anlass mehr zum „Eingriff in bestehende Verträge“.

Solange noch physische Kapazitätsengpässe bestehen, ist eine Zuteilungsregel zu implementieren, die allen Lieferanten/Transportkunden die Kapazitätsbuchung als Teil des Gasnetzzugangs zu gleichen Zugangsbedingungen ermöglicht. Dabei ist auch zu prüfen, inwieweit das Grundsatzurteil des EuGH vom 7. Juni 2005 zur vorrangigen Zuweisung von Netzzugangskapazitäten für grenzüberschreitende Stromübertragung an den ehemaligen Monopolisten SEP

---

<sup>2</sup> Diese alte Diskussion wurde im Strommarkt gelöst durch die Offenlegung der Verträge und die Feststellung, dass es gar nicht so viele Verträge gab wie behauptet.

durch die niederländische Regulierungsbehörde DTE<sup>3</sup> bei der Novelle der Gasnetzzugangsverordnung zu berücksichtigen ist.

BMWi: *▪ nach Schließung des Buchungsfensters erfolgt die Vergabe der vorhandenen Kapazität. Sie folgt dem Prioritätsprinzip zukünftig nur noch bei ausreichender Kapazität; bei Engpässen wird die Kapazität auktioniert;*

Zur eingehenden Beurteilung dieses Verfahrens fehlt uns eine stärker detaillierte Beschreibung. Eine Zuteilung über ein Auktionsverfahren bietet aber den Netzzugang nicht zu gleichen und diskriminierungsfreien Bedingungen, da bei dieser Methode nur die Transportkunden mit der größten Zahlungsbereitschaft zum Zuge kommen würden und der Rest beim Netzzugang beschränkt würde. Sofern unumgänglich, sollte mindestens ein Auktionsmechanismus gewählt werden, der eine wettbewerbswidrige Überhitzung (aufgrund marktmissbräuchlichen Verhaltens) der mittels der Auktion gebildeten Preise verhindert.

BMWi: *▪ Auktionserlöse werden zur Senkung der Netzentgelte oder zum Netzausbau (Verpflichtung bei physischen Engpässen) eingesetzt*

Der Netzbetreiber sollte unbedingt verpflichtet werden, Mehreinnahmen aus der Auktion in die Beseitigung noch bestehender Engpässe investieren. Dazu sind von den Netzbetreibern auch die Möglichkeiten der Maximierung der Primärkapazität mit einem Kapazitätsrückkaufmodell auszuschöpfen.

BMWi: *Die vom Bundesgerichtshof bestätigten Entscheidungen des Bundeskartellamtes zur zulässigen Höchstlaufzeit von langfristigen Gaslieferverträgen werden auf der Kapazitätsseite durch entsprechende Regelungen strukturell flankiert, d.h. die Laufzeit der Kapazitätsverträge wird beschränkt. Dabei wird auch zu prüfen sein, inwieweit diese zeitliche Beschränkung auf bestehende Kapazitätsverträge auszudehnen ist. Die Import – Abhängigkeit Deutschlands ist dabei angemessen zu berücksichtigen.*

Wir unterstützen den BMWi-Vorschlag einer Prüfung, wie eine anteilige Freigabe von Kapazität erwirkt werden kann unter der Prämisse, dass hierzu die Systematik aus der Kartellamtsentscheidung insbesondere die Maßstäbe zu „marktbeherrschenden Unternehmen“ und der „Investitionssicherheit“ übernommen wird.

<sup>3</sup> <http://lexetius.com/2005.1039>; Pressemitteilung des EuGH: <http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2009-02/cp050053de.pdf>

→ Marktgebietszusammenlegung noch größerer Hebel

Wir merken aber auch an, dass mit einer beschleunigten Zusammenlegung von Marktgebieten die Marktmacht bisher marktdominanter Unternehmen verringert und entsprechend die Anwendung einer solchen Regelung auf die Grenzkopplungspunkte zwischen Marktgebieten mit deren Verschwinden obsolet wird. Die obigen Überlegungen können daher nur ein Zwischenschritt sein.

→ Vielfalt gegen Importabhängigkeit

Der Verweis auf die Importabhängigkeit darf kein Öffner für die Schaffung von breiten Ausnahmen sein. Die Kapazitätszuteilung ändert nichts an der Importabhängigkeit des deutschen Gasmarktes. Daher ist die Vielfalt von Importmöglichkeiten und Importeuren das beste Mittel gegen die Abhängigkeit von einzelnen Gasförderländern, denn viele Importeure werden möglichst viele alternative Importmöglichkeiten ausschöpfen. Nach der Konsultation der Praxis zu Artikel 22 EU-Richtlinie 2003/55/EG hat jüngst auch ERGEG, die Gruppe der Europäischen Regulierer festgestellt: Die in der Richtlinie genannten Maßnahmen zur Stärkung der Versorgungssicherheit sind durch das Kriterium „Diversifizierung der Anbieter“ zu ergänzen.<sup>4</sup>

BMW: *▪ Ungenutzte Kapazitäten sollen rascher als bisher dem Markt sowohl in Form langwie auch kurzfristiger Kapazitätsprodukte zur Verfügung stehen*

Ziel sollte sein, einer Hortung nicht genutzter Kapazitäten entgegen zu wirken und deren Freigabe zu möglichst geringen Kosten zu erreichen. Bisher fehlen echte Anreize, die eine Kapazitätsfreigabe erwirken können, denn noch sind die Kapazitätsrechte eine strategische Größe für den jeweiligen Transportkunden. Dieser Eckpunkt ist daher richtig und notwendig. Allein ein verbessertes Use-it-or-lose-it (UIOLI) halten wir als einziges System zur Bewirtschaftung des Kapazitätsangebots aus den o. g. Gründen für nicht ausreichend. Jedoch kann es nach entsprechender Neugestaltung zumindest als zusätzliches Instrument zur Intensivierung des Day-Ahead-Kapazitätshandels zwischen Marktgebieten sowie als Argument zur Einforderung der notwendigen Transparenz dienen.

---

<sup>4</sup> [http://www.energy-regulators.eu/portal/page/portal/EER\\_HOME/EER\\_PUBLICATIONS/CEER\\_ERGEG\\_PAPERS/Guidelines%20of%20Good%20Practice/Gas/E07-GFG-31-07b\\_Art22\\_PC-Conclusions\\_2009-04-09.pdf](http://www.energy-regulators.eu/portal/page/portal/EER_HOME/EER_PUBLICATIONS/CEER_ERGEG_PAPERS/Guidelines%20of%20Good%20Practice/Gas/E07-GFG-31-07b_Art22_PC-Conclusions_2009-04-09.pdf)

Eine generelle Abschaffung der Re-Nominierungsmöglichkeit lehnen wir ab. Es gibt Gaskunden, die zwingend auch kurzfristige Flexibilitäten beim Gasbezug benötigen, so beispielsweise flexibel eingesetzte Gaskraftwerke. Daher schlagen wir für ein besseres kurzfristiges UIOLI eine Produktdifferenzierung bei festen Kapazitäten hinsichtlich der kurzfristigen Re-Nominierung (neues Kapazitätsmerkmal mit / ohne Re-Nominierungsrecht) vor. Dies wäre eine Möglichkeit, o. g. Bedarf nach kurzfristiger Flexibilität zu erfüllen. Die Option „mit/ohne kurzfristige Renominierung“ ließe sich über den Preis der Produkte abbilden. Auf diese Weise kann jeder Transportkunde selbst entscheiden, in welchem Umfang er die Flexibilität einer kurzfristigen Re-Nominierungsoption nutzen möchte und den unterschiedlichen Bedürfnissen der Transportkunden würde eher Rechnung getragen.

BMW: *Transportkunden, die ihre gebuchte Kapazität nicht nutzen, sollen verpflichtet werden, diese (kurzfristig) zum Verkauf anzubieten (use-it-or-sell-it).*

Ungenutzte Kapazitäten müssen dem Markt zur Verfügung gestellt werden. Bereits heute ist der Verkauf von ungenutzten Kapazitäten möglich. Um jedoch (bisherige) Kapazitätshortung nicht noch zu belohnen, darf das „Use-it-or-sell-it“ keinen Mindestpreis für den Verkauf vorsehen. Ein Mindestpreis setzt die falschen Anreize, indem es eine ineffiziente Buchung von Kapazitäten fördert.

Grundsätzlich ist für den Kapazitätsverkauf dann auch eine liquide und effiziente Kapazitätshandelsplattform erforderlich (s. u.).

BMW: *Der Zeitraum, über den ein Transportkunde seine gebuchte Kapazität langfristig ungenutzt lassen kann, bevor er sie ihm entzogen wird, wird verkürzt. (Überarbeitung des langfristigen use-it-or-lose-it-Prinzips). Die Regulierungsbehörde (an Stelle des Netzbetreibers) erhält die Möglichkeit, dem Transportkunden langfristig ungenutzte Kapazität zu entziehen.*

Diese Anpassung der Regelung ist richtig und notwendig. So fordert bereits heute die europäische FerngasVO die Anwendung eines wirksamen langfristigen Use-it-or-lose-it-Prinzips von den Ferngasnetzbetreibern. Aber die UIOLI-Regeln in der aktuellen GasNZV verfehlen ihr Ziel: Die Freigabe ungenutzter Kapazitäten und deren Angebot im Day-Ahead-Kapazitätshandel wird kaum genutzt oder ist nur schwer durchsetzbar und bei den bisher geltenden sechs Monaten für die Kapazitätsnutzung besteht zu viel Raum zur Umgehung der Regelung.

Der relevante Zeitraum der langfristigen UIOLI-Regel muss daher verkürzt werden. Zum Nachweis einer Nicht- bzw. geringeren Nutzung ließen sich beispielsweise auch Informationen aus den im Day-Ahead-Markt angebotenen Kapazitäten verwenden.

Flankierend dazu ist von den Netzbetreibern das Angebot der Kapazitätsprodukte so zu gestalten, dass eine möglichst effiziente Kapazitätsnutzung belohnt wird. Dazu zählt auch das Angebot saisonaler Kapazitätsprodukte, die – anders als bisher – in der Summe nicht teurer sind als Jahreskapazitäten.

*BMWi: Es werden gebündelte Kapazitätsprodukte (gemeinsame Vergabe von Ein- und Ausspeisekapazitäten zwischen Marktgebieten) vorgesehen, um insbesondere den marktgebietsüberschreitenden Gastransport zu erleichtern.*

Die Umsetzung dieses Punktes ist richtig und notwendig und sogar schon jetzt nach den Vorgaben der europäischen FerngasVO geboten. Dem Angebot solcher MÜT-Kapazitätsverträge an den Netzkopplungspunkten muss außerdem eine gemeinsame Kapazitätsermittlung (kooperative Lastflusssimulation) der Netzbetreiber vorausgehen. Denn nur eine gemeinsame Kapazitätsberechnung ermöglicht eine maximale Ausnutzung der vorhandenen physischen Kapazitäten.

→ Bündelung an den Punkten nur der Anfang

Eine enge Zusammenarbeit der Ferngasnetzbetreiber muss gerade auf nationaler Ebene, auf der für alle der gleiche Ordnungsrahmen und Regulierungspraxis gilt, uneingeschränkt im Hinblick auf eine gesamtwirtschaftliche Optimierung des Angebots erfolgen. Grundsätzlich sollte die Zusammenarbeit der Netzbetreiber nicht bei dem Angebot abgestimmter Produkte halt machen, sondern eine weitergehende Bündelung der Produkte in Betracht ziehen. Dies führt langfristig auch zu einer Abkehr von einer punktbezogenen Kapazitätsbuchung. Für die Transportkunden steht der Gastransport von einem Marktgebiet bzw. Land in das angrenzende im Vordergrund – ausgegangen von identischen Preisen für das gleiche Kapazitätsprodukt. Eine solche Bündelung zu virtuellen „Grenz- oder Marktgebietsübergangspunkten“ ermöglicht den Netzbetreibern größeren Spielraum beim Engpassmanagement und somit bei der Maximierung fester Kapazitäten – ohne Einschränkung freier Zuordenbarkeit. Die novellierte GasNZV sollte diese weitergehende Bündelung als Ziel vorgeben.

*BMWi: Um wirksamen und liquiden Handel mit Kapazitäten zu ermöglichen, soll eine einheitliche Buchungsplattform für Primär- und Sekundärkapazität geschaffen werden.*

Wir unterstützen diesen Punkt – eine zentrale und funktionale Buchungs- und liquide Handelsplattform ist für die effektive Kapazitätsnutzung und Entwicklung des Sekundärhandels essentiell. Diese angemessene Forderung an die Ferngasnetzbetreiber ist ebenfalls heute durch die europäische FerngasVO vorgegeben. Dazu könnten und müssen die bereits existierenden Plattformen (marktgebiete.com, trac-x) zügig und netznutzerfreundlich vollständig aufgebaut werden. Wir halten hier eine Umsetzungsfrist von sechs Monaten nach Inkrafttreten der GasNZV für angemessen.

#### → **Großes Potential für Verbesserungen der Kapazitätsverfügbarkeit ausschöpfen**

Die Liste mit den zu verbessernden Punkten und unser Katalog an Maßnahmenvorschlägen zur Kapazitätsverfügbarkeit sind lang (siehe auch bne-Diskussionspapier vom 20. Februar 2009 für eine ausführliche Beschreibung unserer Modellvorschläge):

- Maximierung der Primärkapazität mit einem Kapazitätsrückkaufmodell,
- Effiziente Kapazitätsnutzung durch bessere Produkte hinsichtlich Bündelung, Strukturierung und Differenzierung – so muss die Ausgestaltung der Kapazitätsprodukte die Unterbrechbarkeit, Wahrscheinlichkeit und Häufigkeit der Unterbrechung sowie entsprechend abgestufte Entgelte widerspiegeln,
- Effektives kurzfristiges UIOLI mit einer Produktdifferenzierung bei festen Kapazitäten hinsichtlich der kurzfristiger Re-Nominierung,
- Kapazitätsprodukte müssen in kWh/h angeboten werden statt bisher in m<sup>3</sup>/h; dies vor dem Hintergrund, dass der Transportkunde keinen Einfluss auf die Brennwertschwankungen hat und diese Umstellung auch gleichzeitig eine Harmonisierung mit den geltenden Regeln an den Importpunkten wäre und
- Netzbetreiber müssen einen entsprechenden Ausbau vornehmen, sofern sie der Pflicht zum netzübergreifenden Kapazitätsangebot nicht nachkommen können.

#### → Ohne Transparenz geht gar nichts

Es ist nicht zuletzt ein hohes Maß an Transparenz und Informationsbereitstellung zur Kapazitätsverfügbarkeit erforderlich. Die bisherige Intransparenz bzgl. der Bemessung der verfüg-

baren Kapazitäten muss beseitigt werden<sup>5</sup>: Dazu sind Annahmen und Vorgehensweise für die Berechnungen detailliert von den Netzbetreibern zu dokumentieren; zur Plausibilisierung der Berechnungen soll die Einschaltung eines externen Gutachters möglich sein.

#### 4. Stärkung des Regelenenergiemarktes Gas

*BMWi: Stabiler Netzbetrieb und Aufrechterhaltung einer zuverlässigen Versorgung der Verbraucher mit Erdgas erfordert den Einsatz von Regelenergie. Ein möglichst effizienter Einsatz der Regelenergie und Wettbewerb auf dem Regelenenergiemarkt führen zu Kosteneinsparungen. Vor diesem Hintergrund wird:*

- *die Beschaffung und der Einsatz der Regelenergie im Marktgebiet beim Marktgebietsverantwortlichen konzentriert und*
- *vorgesehen, dass die Bedingungen für Einsatz und Beschaffung von Regelenergie (z. B. Angebot von untertäglicher Flexibilität aus Speichern) vereinheitlicht werden können.*

Vorab eine redaktionelle Anmerkung: Es ist der Bilanzkreisnetzbetreiber (statt Marktgebietsverantwortlicher), bei dem zentral für die gesamte Bilanzzone die Regelenergiebeschaffung konzentriert wird.

Dem Regelenenergiemarkt fehlt es noch an den erforderlichen Marktteilnehmern – unterschiedliche und ungünstige Angebotsbedingungen halten heute (viele) potentielle Regelenenergieanbieter vom Markt fern. In der Folge schlagen sich hohe Beschaffungskosten relativ stark in der Regelenenergieumlage nieder. Die Zusammenlegung von Marktgebieten ist der erste Schritt zur Verbesserung der Situation.

##### → Feste Regeln für die Regelenenergiebeschaffung

Im Interesse der Minimierung der Regelenenergiekosten und Vermeidung unnötiger Belastungen der Lieferanten und Transportkunden über die Regelenenergieumlage, sind für die Beschaffung festzulegen:

- Eine Verpflichtung der Netzbetreiber zur Maximierung des Einsatzes von interner und (auch in der Folge) Minimierung externer Regelenenergie; hierzu ist eine wirksame und für

---

<sup>5</sup> Diskriminierungsverdacht bzgl. der Bepreisung von Lastfluss- bzw. Nutzungszusagen (mangelnde Transparenz bzgl. Gleichbehandlung Netznutzer)

alle Marktteilnehmer einsehbare und nachvollziehbare Kontrolle (Monitoring) einzurichten.

- Sofern mehrere Bilanzzonen / Marktgebiete noch existieren, muss ein „Gegeneinanderregeln“ ausgeschlossen werden (siehe auch aktuelle Stromdiskussion).

→ Überall gleiche Regeln für die Anbieter

Die bisher von jedem Bilanzkreisnetzbetreiber individuell ausgestalteten Regeln für die Regelenergiebeschaffung sind zu standardisieren. Die Regeln sollten so gestaltet sein, dass sich möglichst viele Regelenergieanbieter am Regelenergiemarkt beteiligen können und sollten folgende Punkte umfassen: Beschaffungsverfahren, Produktart, Losgröße, Eingrenzung von Marktbeherrschung.

In die VO sind diese Mindestanforderungen aufzunehmen, das Modell der Regelenergiebeschaffung soll dann über ein Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur unter Beteiligung aller Marktteilnehmer entwickelt und eingeführt werden. Die Regeln sollten eine Kontrolle und wirksame Durchsetzung ermöglichen. Als übergeordnetes Ziel, ist die Zusammenführung von Regel- und Ausgleichsenergiemarkt zur Erhöhung der Liquidität auch für die Regelenergiebeschaffung festzuschreiben.

## **5. Berücksichtigung der aktuellen Regulierungspraxis der BNetzA**

*BMWi: Die Entscheidungen der Bundesnetzagentur zu Netzzugang (Zweivertragsmodell), Bilanzierung und Lieferantenwechsel werden in der Verordnungsnovelle berücksichtigt. Soweit erforderlich, ist darüber hinaus eine Anpassung der Regelungen zu Bilanzierung und Lieferantenwechsel denkbar, um berechtigten Interessen der Marktteilnehmer (z. B. gasintensive Industrien) Rechnung zu tragen.*

Es ist richtig und sinnvoll, die Entscheidungen der Bundesnetzagentur in die Novelle der VO einzubeziehen. Schließlich haben gerade diese erheblich zur Weiterentwicklung des Wettbewerbs beigetragen.

Wir wünschen uns jedoch, dass dabei Flexibilität für ggf. erforderliche Anpassungen an den Festlegungen der Bundesnetzagentur („Mitteilung der Beschlusskammer zur Festlegung ...“) erhalten bleibt und dass das Grundgerüst der Festlegung in der (schlanken) Gasnetzzugangsverordnung festgehalten wird.

Die Umsetzung der Festlegungen in die Praxis deckte naturgemäß auch Lücken und Schwachstellen auf. Derartige Lücken in den neuen Bilanzierungsregeln zeigen sich bei der Informations- und Datenbereitstellung, fehlender Standardisierung der SLP-Verfahren und den Streitpunkten bei den Mehr- und Mindermengenabrechnung. Dies soll nicht als Kritik an den Festlegungen selbst verstanden werden, vielmehr sind effiziente Modelle fast immer nur erreichbar mit Lerneffekten aus deren praktischer Umsetzung.

#### → Notwendige Weiterentwicklung des Lieferantenwechselprozesses

Die Prozesse sowie deren Datenformate sind von der BNetzA für den Gasmarkt gleichlaufend mit den Prozessen im Strommarkt festzulegen, sofern nicht gasspezifische Sachverhalte berührt werden (Erweiterung der Festlegungsbefugnisse). Weiterhin sind sie an neue Gegebenheiten anzupassen mit einer klaren Perspektive für das Änderungsmanagement. Hierzu sind alle Marktteilnehmer mit einer ausgewogenen Gewichtung einzubeziehen. Weiterhin ist in der VO festzuhalten: Zur eindeutigen und schnellen Identifizierung muss die Zählpunktbezeichnung in die Identifikationskriterien aufgenommen werden; der Abschluss eines Transportvertrages ist eine Obliegenheit des Transportkunden, der Abschluss darf aber keine Voraussetzung des Lieferantenwechsels sein.

#### → Wichtige Klarstellungen und Ergänzungen zur Bilanzierung

Die Tagesbilanzierung aus dem Grundmodell „GABi Gas“ der Bundesnetzagentur ist als Grundprinzip der Bilanzierung in die VO aufzunehmen.

Darüber hinaus ist die Verpflichtung der Bilanzkreisnetzbetreiber zum Angebot von kommerziellen Strukturierungsprodukten zu präzisieren. Dazu schlagen wir vor: „Der Gaslieferant darf die gesamte Differenzmenge des Vortags D am Tag D+1 physisch ausgleichen.

Netzbetreiber dürfen für die Führung von Bilanzkreisen keine Entgelte verlangen, das gilt auch für die Übertragung von Gas zwischen Bilanzkreisen.“

Die Verordnung muss ermöglichen, dass bei Änderungen auf europäischer Ebene oder ähnlich übergreifenden Festlegungen zur Definition des Gastages eine unmittelbar einhergehende Anpassung der deutschen Regelung erfolgen kann. Die starre Definition des Gastages in der Verordnung ist daher abzulösen durch eine flexiblere Regelung in Verbindung mit einer entsprechenden Festlegungsbefugnis der Bundesnetzagentur.

→ Zeitnahe Verfügbarkeit korrekter Daten ist zu gewährleisten

Für Transportkunden und Bilanzkreisverantwortliche ist die zeitnahe Verfügbarkeit der korrekten Daten elementar. Alle (Bilanzkreis)Netzbetreiber haben die Qualität der Daten sowie deren zeitnahe Übertragung sicherzustellen. Dazu zählen Daten zur Verminderung von Abweichungen zwischen Ein- und Ausspeisungen im Rahmen des Bilanzierungssystems sowie Abrechnungsdaten. Fehlende Daten sind zu pönalisieren. Der Bilanzkreisnetzbetreiber hat eine koordinierende Rolle bei Widersprüchen zu übernehmen. Widersprüche der Bilanzkreisverantwortlichen gegenüber dem Bilanzkreisnetzbetreiber zur Deklarationsliste sowie zu Datenproblemen müssen die betreffenden Netzbetreiber umgehend aufgreifen und lösen. Die Verpflichtung der Netzbetreiber zur unverzüglichen Übermittlung der stündlich registrierten Daten darf nicht eingeschränkt werden. Für die Belieferung von Industriekunden ist das Erfordernis dieser Daten für den Netzzugang grundsätzlich als gegeben anzunehmen.

→ Ausgleich von Brennwertschwankungen durch Netzbetreiber

Zu den Hilfsdiensten und Systemdienstleistungen der Netzbetreiber zählt auch die Bereitstellung einer Gasbeschaffenheit: Es sollte die Pflicht des Netzbetreibers sein, Brennwertschwankungen auszugleichen, sodass keine finanziellen Nachteile für den Transportkunden entstehen, insbesondere sind keine Mehr- und Mindermengen aufgrund von Brennwertschwankungen zulässig. In den Netzentgelten sind die Kosten des Netzbetreibers als Folge dieses Ausgleiches der Brennwertschwankungen zu berücksichtigen.

## 6. „Schlanke“ Verordnungsregeln

*BMWi: Die Grundsätze des Gasnetzzugangssystems werden in der Verordnung niedergelegt. Die notwendige Anpassungsfähigkeit des Systems wird durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörden gewährleistet.*

Wir begrüßen ein schlankes Regelwerk – klar in Zielen, Begriffen, Grundsätzen und Mindestanforderungen an den Gasnetzzugang. Die Schlantheit darf jedoch keine „grauen Bereiche“ hinterlassen, welche von Netzbetreibern zu Lasten der Netznutzer und des Wettbewerbs ausgenutzt werden könnten. Wir wünschen uns daher eine schlanke GasNZV mit ergänzend entsprechend umfangreichen Festlegungsbefugnissen der BNetzA.

### → Erweiterung der Festlegungsbefugnisse der Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur sollte neben umfangreichen Festlegungsbefugnissen auch die Aufsicht über die Regeln der GasNZV bekommen (und die Landesregulierungsbehörden entsprechend eingebunden werden). Die Ausgestaltung dieser Befugnisse erfordert dabei größte Sorgfalt: Würden die Definitionen der Befugnisse in der VO zu eng gefasst, bestünde die Gefahr, dass die Regulierungsbehörde gezwungenermaßen für den Markt bzw. Marktteilnehmer nachteilige Entscheidung trifft. Im Fall einer zu weiten Ausgestaltung der Befugnisse, wären wiederum Entscheidungen der Regulierungsbehörde möglich, die nicht mehr in Sinn und Zweck der VO liegen.

Die Novelle der VO sollte ebenfalls erfolgen mit Blick auf Artikel 38 („Benennung und Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden) des Richtlinienentwurfs des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (zu der nur noch die Zustimmung des Ministerrats aussteht).

Sofern der Netzentur zur Erfüllung ihrer Aufgaben trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten das Personal fehlt, bitten wir die Bundesregierung, entsprechende Maßnahmen zur Abhilfe zu prüfen.

Gibt es Auseinandersetzungen zwischen Netznutzern und Netzbetreibern über die Auslegung von Regeln der GasNZV und fehlt eine Klarstellung etwa durch vorhandene Festlegungen, hat die Bundesnetzagentur diese Beschwerden aufzugreifen und nachzugehen. Darunter muss auch die Ausbaupflichtung der Netzbetreiber als Grundprinzip des Netzzugangssystems fallen sowie die Überprüfung der Begründung von Bilanzonen (ergänzend zu Punkt 1). Die Beweislast zum Beleg einer etwaigen technischen und wirtschaftlichen Unzumutbarkeit muss jeweils bei den Netzbetreibern liegen.

Nach der geltenden GasNZV könnte die einseitige Vorlage eines Standardangebotes durch die Netzbetreiber eine Festlegung durch die BNetzA ausschließen. Dies ist in der VO zu korrigieren. Sowohl bei der Unterbreitung von Vorschlägen als auch bei der Konsultation der Festlegungsentwürfe sind alle Marktteilnehmer in einem ausgewogenen Verhältnis einzubeziehen.

*BMWi: Übermäßige Bürokratielasten (z. B. aufgrund von Veröffentlichungs- bzw. Informationsbereitstellungspflichten) sollen insbesondere für kleine Netzbetreiber vermieden werden.*

Transparenz beim Netzzugang wird bisher unangemessen vernachlässigt und bereits bei der Erfüllung der bestehenden Vorgaben durch die Netzbetreiber gibt es massive Probleme. Doch für den Wettbewerb ist Transparenz ein sehr wichtiger Faktor und ermöglicht Netzzugang zu gleichen Bedingungen für alle Netznutzer. Nur vollständige Informationen von allen Netzbetreibern ergeben für den bspw. BKV das Gesamtbild über seinen Bilanzkreisstatus und die Möglichkeiten zum Ausgleich seines Bilanzkreises. Vollständige Transparenz des Netzbetriebs erhöht zudem die Durchsetzbarkeit von Regeln und deren wirksame Kontrolle.

→ Veröffentlichungspflichten sind zu präzisieren und gar zu erweitern

Transparenz und Veröffentlichungspflichten sind zudem keine „unnötige Bürokratielast“ für die Netzbetreiber. Vielmehr müssen die vorhandenen Informationen allen Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, statt nur dem verbundenen Vertrieb zugänglich sein. Halbe Transparenz erzielt gar keine Wirkung. Wir schlagen folgende notwendige Präzisierungen bzw. Erweiterungen vor:

- Die „ausführliche Beschreibung des Gasnetzes“ muss auf Verteilnetzebene eine so umfassende Gasnetzkarte sein, dass auch Dritte sich daraus ein konkretes Bild über die Verteilung der Anschlüsse/Kunden im Netz machen können. Mindestens muss dies als Klarstellung in der Begründung zur GasNZV aufgenommen werden. Das erfordert auch keinen zusätzlichen Aufwand, da eine derartige Karte im Rahmen einer ordnungsgemäßen Betriebsführung des Netzes ohnehin vorhanden sein muss.
- Insbesondere auf Ferngasnetzebene sollte für die Gasnetzkarte sowie für wichtige netzbezogene Informationen, die nur in abgestimmter Form widerspruchsfrei bereitgestellt werden können, eine entsprechend zentrale Veröffentlichung vorgegeben werden.
- Die Veröffentlichung netztechnischer Details ist neben den Angaben zu Minimaldruck und Maximaldruck um operativen Druck, Normdruck sowie Normdurchmesser zu erweitern.
- Neben den Maßnahmen zur Instandhaltung sind zudem Netzzustandsberichte und Informationen zur Ausbauplanung zu veröffentlichen.
- Ein Referenzbrennwert (monatlich aktualisiert, Berechnung nach einem bundesweit standardisiertem Verfahren) sowie Mitteilungen zu Brennwertschwankungen sind zu veröffentlichen.

- Aussagekräftige Informationen zur Kapazitätsauslastung im Netz einschließlich eines Berichts über Transportanfragen – aufgliedert nach „erfüllte feste“, „unterbrechbare“ und „abgelehnte Transportanfragen sind bereit zu stellen.
- § 20 Abs. 3 GasNZV ist zu streichen, da Netzbetreiber als Monopolunternehmen kein berechtigtes Interesse haben können, diese Informationen geheim zu halten. Die Daten sind darüber hinaus ohnehin aggregiert und anonymisiert zu veröffentlichen.

#### → Standardisierung zur einfachen Umsetzung der Vorgaben

Die gängige Praxis der Netzbetreiber, eigene, nicht standardisierte Verfahren anzuwenden, erhöht die Komplexität und verursacht unnötigen Aufwand bei den Netzbetreibern und den Netznutzern. Die Lösung sollte daher am Kern des Problems ansetzen und über eine bessere Organisation der Informationsbereitstellung, also durch Vereinheitlichung und Standardisierung der zugrundeliegenden Verfahren eine Vereinfachung herbeiführen.

Unsere Vorschläge:

- Veröffentlichung mengengewichteter Brennwert: Die Zusammenfassung der Berechnung des Brennwertes – u. U. gar auf Ebene des Bilanzkreisnetzbetreibers – ist zu prüfen, um in Zukunft dessen notwendige, zeitnahe Veröffentlichung zu gewährleisten.
- Bundesweit vereinheitlichte Standardlastprofilverfahren: Ausspeisenetzbetreiber sind verpflichtet, sich auf ein bundesweit vereinheitlichtes SLP-Verfahren zu einigen (TU München oder Leipzig). Besser wäre zudem eine Unterscheidung in temperaturabhängige Profile und nicht temperaturabhängige Kunden (z.B. für Kochgas, Warmwasser, Bäckerei ...). Notwendige Details zur Verwendung der Temperaturprognose sollen in einer Festlegung durch die BNetzA spezifiziert werden. Gleiches gilt für die Bestimmung der Wetterstationen.

Auch und insbesondere für eine Befreiung „kleiner Netzbetreiber“ von den Transparenzpflichten sehen wir keine sachliche Rechtfertigung. Eine solche Einschränkung würde sich hemmend auf den Wettbewerb auswirken, denn Lieferanten sind auf eine vollständige und zeitnahe Bereitstellung von Gasnetzdaten angewiesen. Dies ist sogar schon deshalb abzulehnen, um den Druck auf die Gasnetzbetreiber zu Gewährleistung eines effizienten Netzzugangs

aufrechtzuerhalten. Netzbetreiber sollten - wie auch Lieferanten - nach den Kriterien des § 5 EnWG das Vorliegen der personellen, technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie die Zuverlässigkeit der Geschäftsleitung vorweisen können – ohne Ausnahme.

### → **Klarstellung & Standardisierung vertraglicher Grundlagen des Netzzugangs**

Folgenden, bisher noch nicht genannten Punkt zur Aufnahme bzw. Überarbeitung in der VO-Novelle möchten wir noch einmal hervorheben: Die Rahmenbedingungen bzw. Grundlagen des Netzzugangs müssen klar vom Ordnungsgeber genannt werden und es muss klargestellt werden, dass die Netzbetreiber neben dem

- Einspeisevertrag,
- Ausspeisevertrag bzw. Lieferantenrahmenvertrag und dem
- Bilanzkreisvertrag

keine weiteren Verträge für die Netznutzung verlangen können. Die Geschäftsbedingungen der Netzbetreiber sind zudem jeweils bezogen auf die einzelnen Verträge getrennt aufzustellen (Einspeisevertrag, Ausspeisevertrag und Bilanzkreisvertrag) und durch die Bundesnetzagentur zu standardisieren (Festlegungsverfahren). Netznutzer haben heute das Problem, dass Lieferantenrahmenverträge sowie die Netzzugangsbedingungen der örtlichen Verteilnetzbetreiber Klauseln beinhalten, die lediglich aufgrund ihrer Marktstellung gegenüber den Transportkunden durchsetzbar sind. Auf Verhandlungswege sind die Netzbetreiber nicht bereit, die zu ändern. Eine exemplarische, nicht abschließende Darstellung solch unangemessener Klauseln in o. g. Verträgen und Bedingungen der Netzbetreiber, welche durch einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich versuchen, eigene Interessen auf Kosten ihrer Vertragspartner (Lieferanten und Transportkunden) durchzusetzen, können wir Ihnen zur Verfügung stellen.

Die vertragliche Ausgestaltung des Netzzugangs selbst ist in der Verordnung ebenfalls zu überarbeiten, wir schlagen folgende notwendige Anpassungen vor:

- Analog zum Strom (§ 24 Abs. 1 StromNZV) ist der Netzzugang (und nicht der Abschluss des Transportvertrages) nicht vom Bestehen oder gleichzeitigen Zustandekommen eines Transportvertrages zwischen Letztverbraucher und Netzbetreiber abhängig zu machen.
- Der Netzbetreiber muss verpflichtet sein, innerhalb einer bestimmten Frist nach Anforderung durch den Transportkunden diesem ein Angebot zu übermitteln (analog § 25 StromNZV).

- Beim Gasnetzzugang dürfen keine strengeren Vorgaben gelten als beim Stromnetzzugang insbesondere vor Aufnahme der Netznutzung. Die Regelung ist daher auf die Anforderung von Sicherheitsleistungen in begründeten Fällen zu beschränken. Hierbei liegt die Darlegung der begründeten Fälle richtigerweise beim Netzbetreiber.
- Die Forderung einer Schadensversicherung in der Vertragsbeziehung Transportkunde und Netzbetreiber ist vor allem vor dem Hintergrund des geltenden Netzzugangs nach dem Zweivertragsmodell nicht nachvollziehbar. Sie ist daher auszuschließen.

Berlin, den 18. Mai 2009

Anlagen:

- bne-Position: Koordiniertes Gasnetzausbauplanungsverfahren statt Open Season Prozess, 13. März 2009
- Lichtblick zur Überarbeitung der Netzanschlussregeln für Biogasanlagen in der GasNZV, 12. Februar 2009
- bne Überlegungen zur Kapazitätsbereitstellung beim Gasnetzzugang, 20. Februar 2009